



HILFSFONDS LIONS e.V.

Satzung in der Fassung vom 27. 04. 2019

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "HILFSFONDS LIONS e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich dem mildtätigen Zweck einer Unterstützung von in Not geratenen Lion und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der festgelegten Richtlinien. Die Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen durch den Hilfsfonds sind nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung der Richtlinien kann nur mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen sowie jeder ordnungsgemäß gegründete Lions-Club (auch wenn er – wie üblich – in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins besteht). Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaftsrechte eines Lions-Clubs werden entweder durch seine(n) Präsidenten/Präsidentin oder seine(n) Schatzmeister*in oder seine(n) Sekretär*in ausgeübt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt jährlich die Mitgliederversammlung.



§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Schriftführer*in,
- c) dem/der Schatzmeister*in.

Jede(r) vertritt allein. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung, d.h., sie muß den Mitgliedern spätestens an dem Tage der Vorwoche zugehen, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Bei dieser jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert; den/die Protokollführer*in bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

Der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:

- a) durch persönliches Erscheinen,
- b) schriftlich,
- c) durch Delegation des Stimmrechtes an andere Mitglieder, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen darf.

§7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



§8
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen der Stiftung der Deutschen Lions mit Sitz in Wiesbaden zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. §8 gilt sinngemäß bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§9
Erteilung einer Ermächtigung an den/die Vorsitzende(n)

Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

§10

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Flensburg, den 24.04.1999, MV 18. 04. 2015, MV 27. 04. 2019

(Diverse Unterschriften)